

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 50 (1924)
Heft: 42: Schweizerwoche

Illustration: Hie Schweizerwoche!
Autor: Bachmann, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



„Ich möchte gerne etwas Schweizerisches haben — etwa einen Jodler oder Ländler von Beethoven oder Mozart . . .“

Unter Kollegen

Zu einem bekannten Anwalt kam eines Morgens ein Bauer, der ihm einen Prozeß gegen den Nachbar übertrug. Kurze Zeit darauf kam auch die Gegenpartei zum gleichen Anwalt und wollte diesen ebenfalls engagieren. Herr S. lehnte natürlich ab und empfahl dem Bauer, sich an den Kollegen Sch. zu wenden, dieser werde die Angelegenheit gut führen und er wolle ihm

noch eine Empfehlung mitgeben. Der Bauer nahm das verschlossene Couvert mit der Empfehlung mit sich, öffnete aber dasselbe aus Neugierde und konnte folgendes lesen:

Heut' Morgen in der Früh
Kamen zu mir zwei Küh'.
Die eine reservier ich mir,
Die andere Dir.
Wir wollen sie melken
Bis die Blätter welken.

Dr. G.

Neues von der Eisenbahn

Anlässlich eines Unfalles erstattete der Stationsvorsteher K. folgenden Bericht an die vorgesetzte Behörde in Bern: „Dem Verunfallten, den ich wegen unbefugten Betretens des Bahnkörpers mit drei Franken in Strafe nahm, wurden beide Beine abgefahren, sodaß er nach einer halben Stunde verstarb, ohne die Strafe bezahlt zu haben.“

qu